

SATZUNG

der Schülervertretung am Gymnasium Buxtehude Süd

Präambel

Die Schülervertretung am Gymnasium Buxtehude Süd steht in der Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Es ist ihre Aufgabe das Schulleben mitzugestalten und gegenüber der Lehrerschaft und der Elternschaft die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu artikulieren und zu vertreten. Die Schülervertretung ist eine demokratische Institution der Schule und versucht die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zu demokratisch denkenden und handelnden Menschen zu begleiten.

§1 Zusammensetzung des Schülerrates

Der Schülerrat am Gymnasium Buxtehude Süd setzt sich zusammen aus

- (1) jeweils zwei Klassensprecherinnen oder Klassensprechern pro Klasse der Jahrgänge der Sekundarstufe I, sowie des Jahrganges 11 der Sekundarstufe II
- (2) den Vertreterinnen und Vertretern der Jahrgänge 12 und 13 der Sekundarstufe II.
Je angebrochene 20 Schülerinnen und Schüler wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) den gewählten Vertreterinnen und Vertretern im Schulvorstand als beratende Mitglieder.
- (4) der direkt gewählten Schülersprecherin oder dem direkt gewählten Schülersprecher als beratendes Mitglied.

§2 Wahlen zum Schülerrat

Die Mitglieder des Schülerrates sind innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Schuljahres zu wählen.

- (1) Die Jahrgängen mit Klassenverbänden wählen in den Klassen ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Schülerrat.
- (2) Die Wahlen in den Jahrgängen ohne Klassenverband finden in einer Jahrgangsvollversammlung statt.
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher werden in einer direkten Wahl von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. Näheres regelt §3.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft im Schulvorstand werden ebenfalls in einer direkten Wahl von allen Schülerinnen und Schülern gewählt. Näheres regelt §4.

§3 Ablauf der Wahlen zur Schülersprecherin oder zum Schülersprecher

- (1) Die Wahlen für das Amt der Schülersprecherin oder des Schülersprechers finden in einer Stunde in der dritten Woche nach den Sommerferien statt. Der Termin wird mindestens 4 Wochen vor der letzten Schuljahreswoche vom Schülerrat festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Der Schülerrat bestimmt mindestens 5 Wochen vor der letzten Schuljahreswoche die Wahlaufsicht. Sie besteht aus folgenden 5 Mitgliedern:
 - a) 2 Lehrerinnen oder Lehrern
 - b) 3 Schülerinnen oder Schülern (die sich nicht für die Wahl aufstellen wollen)
- (3) Schülerinnen und Schüler, die sich für die Wahl zur Schülersprecherin / zum Schülersprecher aufstellen lassen wollen,

- müssen dies spätestens bis zum Ende der ersten Schulwoche nach den Sommerferien der Wahlaufsicht schriftlich mitteilen.
- (4) Die Wahlaufsicht prüft die eingereichten Unterlagen. Sie muss entscheiden, ob die Kandidatin oder der Kandidat bei der Wahl antreten darf. Gemessen wird dies an folgenden Punkten:
 - a) Die Kandidatin / Der Kandidat kann ihre / seine Teilnahme an der Wahl gut begründen.
 - b) Das „Wahlprogramm“ weicht nicht von der Schulverfassung/Schulordnung ab.
 - (5) Die Schülerinnen und Schüler sind mindestens 3 Wochen vor der letzten Schuljahreswoche von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern über die Wahlen in Kenntnis zu setzen. Schülerinnen und Schüler, die zum neuen Schuljahr das Gymnasium Buxtehude Süd besuchen, werden umgehend informiert.
 - (6) Eine Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt auf jeden Fall in schriftlicher und nach Prüfung auch in persönlicher Form. Wahlprogramme und Fotos der Kandidatinnen und Kandidaten werden an einer Stellwand, die in der Schule zentral und für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich sein muss, ausgehängt. In persönlichen Vorstellungen im Forum (Schülervollversammlung) oder in den Klassen während der Schulzeit können auftretende Fragen beantwortet werden. Die Vorstellung findet am Ende der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien statt.
 - (7) Die Wahlzettel werden von der Wahlaufsicht rechtzeitig erstellt und in Druck gegeben. Die Wahlzettel sind am Wahltag abgezählt pro Klasse/Jahrgang im Lehrerzimmer ausgelegt, damit sie von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern ausgeteilt werden können. Auf den Wahlzetteln sollten folgende Angaben gemacht werden:
 - Anlass und Datum
 - Namen und Klassen des Wahlausschusses
 - Hinter den Namen der Kandidatinnen / Kandidaten muss eine Fläche abgedruckt werden, in denen die Wähler eindeutig ihre Wahl kennzeichnen können
 - Hinweise, dass mehr als zweimal gefaltete und solche mit Kommentaren und Zeichnungen versehene Wahlzettel als ungültig gewertet werden.
 - (8) Am Wahltag werden die Wahlen in den Klassen der Jahrgänge mit Klasseneinteilung in einer Schulstunde durchgeführt. Jede unterrichtende Lehrerin und jeder unterrichtende Lehrer teilt die Stimmzettel in seiner Klasse aus und sammelt sie wieder ein. Die Lehrerin oder der Lehrer stellt fest, dass keiner zwei Stimmzettel abgegeben hat. Die Lehrerin oder der Lehrer hat die eingesammelten Stimmzettel nach der Wahl im Sekretariat abzugeben. Die Jahrgänge ohne Klasseneinteilung wählen auf ihrer Jahrgangsvollversammlung.
 - (9) Die Schülerinnen und Schüler müssen direkt nach Stimmenabgabe bei der unterrichtenden Lehrerin oder dem unterrichtenden Lehrer unterschreiben, dass sie nur eine Stimme abgegeben haben und dass sie an der Wahl teilgenommen haben. Hierzu wird eine Klassenliste herumgegeben. Falls eine Schülerin oder ein Schüler

nicht unterschrieben hat, wird davon ausgegangen, dass diese Schülerin oder dieser Schüler am Wahltag krank war oder aus anderen Gründen nicht an der Wahl teilgenommen hat oder nicht teilnehmen wollte.

- (10) Jede Schülerin und jeder Schüler hat eine Stimme, die lediglich bei der unterrichtenden Lehrerin oder dem unterrichtenden Lehrer abgegeben werden darf.
- (11) Stimmenabgabe zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- (12) Briefwahlen sind nicht möglich.
- (13) Die Amtszeit der oder des neu gewählten Schülersprecherin oder Schülersprechers beginnt 1 Woche nach den Wahlen, falls keine Beschwerde gegen die Wahl eingelegt wird. In diesem Fall entscheidet der Schülerrat. Die Amtszeit endet mit der Wahl einer neuen Schülersprecherin oder eines neuen Schülersprechers im neuen Schuljahr.
- (14) Die Auszählung wird vom Wahlausschuss durchgeführt. Die Stimmenauszählung ist öffentlich abzuhalten. Das Wahlergebnis muss spätestens eine Woche nach der Wahl durch Informationsblätter in Klassenbüchern und an den Vertretungsplänen verkündet werden. Auch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten in ihren Klassen das Ergebnis bekannt geben.
- (15) Die Wahlunterlagen müssen einen Monat lang den Schülerinnen und Schülern zur Einsicht zur Verfügung stehen. Wahlanfechtungen müssen ebenfalls binnen dieser Zeit bekundet werden.

§4

Wahlen zum Schulvorstand

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft im Schulvorstand können wie folgt bestimmt werden:
 - a) Der Schülerrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Vertreterinnen und Vertreter für den Schulvorstand.
 - b) Der Schülerrat delegiert die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Schulvorstand an die gesamte Schülerschaft.
- (2) Falls eine direkte Wahl beschlossen wurde, finden die Fristen und Grundsätze aus §3 Anwendung.

§5

Konstituierung des Schülerrates

- (1) Die Konstituierung des Schülerrates ist auf der ersten Sitzung vorzunehmen. Sie muss innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Schuljahres durchgeführt werden.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung werden alle zu vergebenden Ämter gewählt, um sicherzustellen, dass fristgerecht zu allen Konferenzen Mitglieder benannt sind.

§6

Wahlen im Schülerrat

Der Schülerrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung folgende Ämter:

- (1) Zwei Stellvertretende Schülersprecherinnen oder Schülersprecher
- (2) Eine Stufensprecherin oder ein Stufensprecher für die Unterstufe (Klassen 5 und 6)
- (3) Eine Stufensprecherin oder ein Stufensprecher für die Mittelstufe I (Klassen 7 und 8)
- (4) Eine Stufensprecherin oder ein Stufensprecher für die Mittelstufe II (Klassen 9 und 10)
- (5) Eine Stufensprecherin oder ein Stufensprecher für die Oberstufe (Klassen 11, 12 und 13)
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter für die Fachkonferenzen
- (8) Je nach Entscheidung nach §4 auch die Vertreterinnen und Vertreter für den Schulvorstand

Ämterhäufung ist unter den in Absatz 1 bis 5 genannten Ämtern nicht möglich.

§7

Schülerratsvorstand

- (1) Der Schülerratsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) Der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher
 - b) Der ersten stellvertretenden Schülersprecherin oder dem ersten stellvertretenden Schülersprecher
 - c) Der zweiten stellvertretenden Schülersprecherin oder dem zweiten stellvertretenden Schülersprecher
 - d) Der Unterstufensprecherin oder dem Unterstufensprecher
 - e) Der Mittelstufensprecherin I oder dem Mittelstufensprecher I
 - f) Der Mittelstufensprecherin II oder dem Mittelstufensprecher II
 - g) Der Oberstufensprecherin oder dem Oberstufensprecher
- (2) Folgende Aufgaben sind vom Schülerratsvorstand zu leisten:
 - a) Leitung der Schülerratssitzungen
 - b) Impulse für die Arbeit des Schülerrates geben
 - c) Informationsarbeit für alle Schülerinnen und Schüler leisten
 - d) Anfertigen von Protokollen und Einladungen
 - e) Einberufung von Sitzungen
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerratsvorstandes.

§8

Die Schülersprecherin / der Schülersprecher

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher leitet die Sitzungen des Schülerrates und des Schülerratsvorstandes.
- (2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler gegenüber schulinternen Organisationen, sowie nach außen.
- (3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, sowie deren erste Vertreterin oder deren erster Vertreter sind automatisch Mitglied im Stadt- und Kreisschülerrat.

- (4) Die drei Schülersprecherinnen oder Schülersprecher sind automatisch Mitglieder der Gesamtkonferenz.

§9 Beschlussfähigkeit des Schülerrates

Die Beschlussfähigkeit des Schülerrates ist zu Beginn jeder Sitzung durch die Sitzungsleitung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt, wenn

- (1) fristgerecht zur Sitzung elektronisch oder über die Klassenbuchfächer eingeladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage.
- (2) mindestens 50% plus ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

§10 Vorsitz des Schülerrates

Den Vorsitz des Schülerrates übernimmt die gewählte Schülersprecherin oder der gewählte Schülersprecher. Für den Fall, dass die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nicht an der Sitzung teilnehmen kann, leitet eine der Vertreterinnen oder einer der Vertreter.

§11 Schriftführung

Es ist ein Ergebnisprotokoll jeder Sitzung anzufertigen.

- (1) Das Protokoll wird durch eine Person angefertigt, die am Anfang der Sitzung festgelegt wird.
- (2) Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb einer Woche an den Schülerratsvorstand elektronisch oder über das SV-Postfach zu übermitteln.
- (3) Das Protokoll ist der Schulöffentlichkeit zugänglich zu machen.

§12 Tagesordnung des Schülerrates

Vorschläge und Erweiterungen der Tagesordnung sind an den Schülerratsvorstand zu richten. Entweder vor Aushändigung der Einladung oder am Anfang der Schülerratssitzung.

§13 Öffentlichkeit

Alle Organe der Schülervvertretung tagen prinzipiell öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der Versammlung notwendig.

§14 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Schülerrat.

§15 Aussprache

Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet. Gegebenenfalls wird eine Rednerliste geführt. Der Vorsitz erteilt das Wort nach Reihenfolge der Meldungen. Der Schülerrat kann auf Antrag eines Mitgliedes die Redezeit beschränken.

§16 Reden zur Geschäftsordnung

Reden zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt. Sie werden mit dem Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ eingeleitet.

Zur Geschäftsordnung sind nur folgende Anträge möglich:

- a) Nichtbefassen mit einem Antrag
 - b) Vertagen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Begrenzung der Redezeit oder Aufheben der Begrenzung
 - d) Schluss der Rednerliste oder Schluss der Diskussion
 - e) Unterbrechen oder Vertagen der Sitzung
 - f) Rederecht für ein Nichtmitglied des Schülerrates
 - g) Wiederholung einer Abstimmung
- Sachbeiträge sind nicht zugelassen

§17 Wahl und Abwahl der SV-Beraterinnen und SV-Berater

Der Schülerrat kann sich von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern unterstützen lassen. Die SV-Beraterinnen oder SV-Berater werden vom Schülerrat für die Dauer von einem Schuljahr gewählt und können jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

§18 Ausschüsse

Der Schülerrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten, in denen auch Schülerinnen und Schüler mitarbeiten können, die nicht Mitglied des Schülerrates sind.

§19 Abberufung und Neuwahlen

- (1) Zur Abberufung der direkt gewählten Schülersprecherin oder des direkt gewählten Schülersprechers müssen Unterschriften von 1/5 der Schülerinnen und Schülern gesammelt werden. Diese müssen dem Schülerrat übergeben werden. Dieser kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Klage stattgeben.

- (2) Bei den direkt gewählten Vertreterinnen oder Vertretern im Schulvorstand gilt gleiches wie in Absatz 1.
- (3) Zur Abberufung der Personen in den Ämtern, die über den Schülerrat gewählt werden, müssen Unterschriften von 1/5 der Mitglieder des Schülerrates gesammelt werden. Diese müssen dem Vorsitz übergeben werden. Der Schülerrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Klage stattgeben.
- (4) Wenn der Klage stattgegeben wurde, berät der Schülerrat über einen Termin für die Neuwahlen. Bei Wahlen an denen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können, müssen die §§3 und 4 beachtet werden.

§20 Abschlussbestimmungen

Folgende Verordnungen und Beschlüsse des Schülerrates am Gymnasium Buxtehude Süd gehen in dieser Satzung auf und finden keine Rechtsgültigkeit mehr.

- a) „Ergänzende Bestimmungen zur Schülerwahlordnung und zum Niedersächsischen Schulgesetz“
- b) „Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgänge 12 und 13 im Schülerrat“
- c) „Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft im Schulvorstand“

Diese Satzung wurde beschlossen am 30.04.2008 und tritt zum Schuljahr 2008/2009 in Kraft.

Änderungen der Satzung sind zu vermerken.

Buxtehude, den 30.04.2008